

# ZH\_OBERGERICHT SB230212 vom 12. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB230212](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230212)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB230212 du 12 avril 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SB230212 del 12 aprile 2024

## Erwägungen

### E. 1

Einleitend ist festzuhalten, dass auf den 1. Januar 2024 eine Teilrevision der Strafprozessordnung in Kraft getreten ist, die jedoch keine konkreten Auswirkungen auf die Beurteilung im vorliegenden Entscheid hat.

### E. 2

Der Beschuldigte beantragt im Berufungsverfahren einen vollumfänglichen Freispruch sowie die Abweisung der Zivilforderungen des Privatklägers und die Neuregelung der Kostenfolgen (Urk. 255; Urk. 305), wobei die Verteidigung auf Nachfrage ausdrücklich erklärte, dass die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositivziffer 8) nicht angefochten sei (Prot. II S. 36). In Rechtskraft erwachsen ist der vorinstanzliche Entscheid folglich hinsichtlich des Vorbeschlusses (Verfahrenseinstellung betreffend den Anklagevorwurf der Pornografie) sowie hinsichtlich der Urteilsdispositivziffern 4 und 5 (Verwendung beschlagnahmter Gegenstände), 8 (Festsetzung der Kosten bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens) sowie 9 und 10 (Entschädigung amtliche Verteidigung und unentgeltliche Privatklägervvertretung), was vorab mittels Beschluss festzustellen ist (BSK StPO II-BÄH-LER, Art. 402 N 1 f.). In allen übrigen Punkten steht der erstinstanzliche Entscheid demgegenüber im Rahmen des vorliegenden Beweisverfahrens zur Disposition. Nachdem einzig der Beschuldigte ein Rechtsmittel erhoben hat, ist gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO das strafprozessuale Verschlechterungsverbot zu beachten.

#### E. 2.1

Die Gebühr für den Berufungsprozess ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (vgl. Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). Weitere Kosten sind im Umfang von Fr. 7'092.– für das Gutachten betreffend die Abklärung der Verhandlungs-/Einvernahmefähigkeit des Beschuldigten angefallen (Urk. 298).

#### E. 2.2

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4 m.w.H.). Erhebt einzig die beschuldigte Person Berufung und obsiegt sie teilweise, gehen hingegen die darauf entfallenden Kosten anteilmässig zulasten der Staatskasse (vgl. JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 428 StPO N 2).

#### E. 2.3

Der Beschuldigte dringt mit seiner auf vollständigen Freispruch gerichteten Berufung nicht durch, sondern erreicht lediglich, dass eine mildere Strafe gegen ihn ausgesprochen wird. Im Übrigen erfährt der erstinstanzliche Entscheid keine wesentlichen Änderungen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Privatklägervertretung, demgemäss zu 7/8 dem Beschuldigten aufzuerlegen. Im verbleibenden Betrag (1/8) sind diese auf die Gerichtskasse zu nehmen. Keine Kosten zu tragen hat der Privatkläger, zumal in der vorliegenden Strafsache einzig Offizialdelikte zu untersuchen waren, er selber keine selbststän-

- 37 - digen Berufungsanträge gestellt und die Beurteilung der Zivilbegehren insgesamt betrachtet nur wenig Aufwand verursacht hat.

### **E. 3**

Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Beweiswürdigung zutreffend dargestellt (Urk. 253 S. 13 f.). Ebenso hat sie die für die Sachverhaltserstellung relevanten Beweismittel vollständig aufgezählt (Urk. 253 S. 14 ff.). Um Wiederholungen zu vermeiden, kann an dieser Stelle in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vollumfänglich auf ihre Ausführungen verwiesen werden.

- 10 -

#### **E. 3.1**

Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsprozess knapp Fr. 11'300.– geltend (Urk. 296 und Urk. 306). Das geforderte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. Mithin ist der amtliche Verteidiger – in Berücksichtigung der in der Honorarnote aufgelisteten und zu ergänzenden Aufwendungen (vgl. Urk. 296 und Urk. 306 zzgl. weiteren 11 Stunden für die Berufungsverhandlung, Weg und Nachbesprechung) – mit einem Honorar von Fr. 14'000.– (inkl. 7,7 % resp. 8,1 % MWST und Barauslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

#### **E. 3.2**

Die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers beansprucht in zweiter Instanz eine Entschädigung von Fr. 5'783.28 (Urk. 303). Auch in ihrem Fall bewegt sich das geltend gemachte Honorar innerhalb der Bandbreite des anwendbaren Gebührentarifs und erweist sich als grundsätzlich angemessen. Entsprechend ist die Entschädigung für den privatklägerischen Rechtsvertreter – in Berücksichtigung der in der Honorarnote aufgelisteten und mit einem Stundenansatz von Fr. 220.– zu vergütenden sowie aufgrund der Dauer der Berufungsverhandlung um 3 Stunden zu kürzenden Aufwendungen (vgl. Urk. 303 abzgl. 3 Stunden) – auf einen Betrag von Fr. 4'500.– (inkl. 7,7 % resp. 8,1 % MWST und Barauslagen) festzusetzen und ihm aus der Gerichtskasse auszurichten.

#### **E. 3.3**

Analog zur Verteilung der übrigen Berufungskosten ist beim Beschuldigten hinsichtlich der Kosten der amtlichen Verteidigung und derjenigen der unentgeltlichen Privatklägervertretung für das Berufungsverfahren gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO (teils in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 StPO) ein Nachforderungsvorbehalt im Umfang von 7/8 anzubringen. Im Restbetrag sind die Honorarkosten der amtlichen Mandatsträger definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 4. Für die vom Beschuldigten geltend gemachte

Genugtuung wegen unge- rechtfertigt erstandener Haft (vgl. Urk. 220 Rz 139 ff.; Urk. 305 Rz 88) bleibt

- 38 - schliesslich angesichts des Ausgangs des Strafverfahrens kein Raum. Entsprechend erübrigen sich weitere Erörterungen dazu. Es wird beschlossen:

#### **E. 3.4**

Zwischen dem Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern und den sexuellen Nötigungsstrafnormen besteht nach gefestigter bundesgerichtlicher Praxis echte Idealkonkurrenz (vgl. statt vieler: BGE 124 IV 154 E. 3a, jüngst bestätigt mit Urteil des Bundesgerichts 6B\_798/2021 vom 2. August 2022 E. 4.1.1). Demgemäss ist auch der vor Vorinstanz ergangene Schuldspruch betreffend mehrfache sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB zu übernehmen. V. Sanktion 1. Bei der Strafzumessung ist einleitend zu beachten, dass der Beschuldigte die zu beurteilenden Straftaten vor Inkrafttreten des seit 1. Januar 2018 geltenden Sanktionenrechts begangen hat. Angesichts dessen, dass die aktuell geltende Rechtslage keine mildere Bestrafung mit sich bringen würde, bleibt die Anwendung des früheren Rechts bestehen (Art. 2 Abs. 2 StGB). In formeller Hinsicht ist die Strafe folglich gestützt auf die im Tatzeitpunkt geltenden Sanktionsnormen festzulegen. 2. Im angefochtenen Entscheid finden sich mit Blick auf die Grundsätze der Strafzumessung zutreffende Erwägungen (Urk. 253 S. 37). Zudem wurde darin der massgebliche Strafrahmen für die sexuelle Nötigung (Art. 189 Abs. 1 StGB) als schwerstes Delikt mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe korrekt abgesteckt und es wurde zutreffend erwogen, dass die Deliktsmehrheit und die

- 27 - Mehrfachbegehung sowie allfällige Strafmilderungsgründe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens straf erhöhend bzw. -mindernd zu berücksichtigen sein werden (Urk. 253 S. 37 f.). Dies braucht nicht im Einzelnen wiederholt zu werden. 3. Methodisch ist das Vorgehen der Vorinstanz, welche zunächst eine Ein- satzstrafe für sämtliche sexuelle Nötigungen zusammen ausgeschieden und anschliessend hinsichtlich des wiederum mehrfach begangenen Verstosses gegen Art. 187 StGB (sexuelle Handlungen mit Kindern) eine einheitlich bemessene As- peration vorgenommen hat, nicht zu beanstanden. Denn auch das Bundesgericht spricht sich gerade bei Sexualdelikten, die zum Nachteil von Kindern verübt werden, dagegen aus, "jeden Kuss einzeln zu asperieren", sondern befürwortet ausdrücklich die Bildung von Tat- oder Deliktsgruppen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_432/2020 vom 30. September 2021 E. 1.4). Vorliegend drängt sich dieses Vorgehen umso mehr auf, als dem Beschuldigten eine kontinuierliche und gleichartige Delinquenz anzulasten ist, die sich über einen Tatzeitraum von mehreren Jahren ausschliesslich gegen den Privatkläger als einziges Opfer richtet. Insofern erscheint einzig eine Gesamtfreiheitsstrafe als sachgerecht, wohingegen die Aus- fällung einer Geldstrafe von vornherein ausser Betracht fällt (vgl. zum Kriterium des Dauerdeliktscharakters bei der Wahl der Strafarm auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_141/2021 vom 23. Juni 2021 E. 1.3.2).

#### **E. 4**

Im Hinblick auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der einzelnen Aussagepersonen erkennt die Vorinstanz richtigerweise, dass die Hauptbeteiligten familiär untereinander verbunden sind. Der damals 66-jährige Beschuldigte hatte im Jahr 2003 über eine Partnervermittlungsstelle die in Thailand lebende C.\_\_\_\_\_ (genannt "C'.\_\_\_\_\_") kennengelernt, die er nach gegenseitigen Besuchen im Herkunftsland des jeweils anderen

im Dezember 2006 ehelichte. Die zu jenem Zeitpunkt 44-jährige Braut brachte aus einer früheren Ehe drei damals noch minderjährige Kinder in die Beziehung ein: D. \_\_\_\_\_ (genannt "D'. \_\_\_\_\_"), Jahrgang 1992, den Privatkläger B. \_\_\_\_\_ (genannt "B'. \_\_\_\_\_"), Jahrgang 1995, sowie E. \_\_\_\_\_ (genannt "E'. \_\_\_\_\_"), Jahrgang 1998. Im April 2008 zog die Ehegattin dann mit den beiden jüngeren Kindern ins Wohnhaus des Beschuldigten in F. \_\_\_\_\_ ein, wohingegen die ältere Tochter in Thailand blieb, um die dort begonnene Ausbildung abzuschliessen (zum Ganzen: Urk. 223 Rz 26 ff.). Fortan trug der vermögensmässig gut situierte Beschuldigte die Verantwortungslast für die Bestreitung des finanziellen Lebensunterhalts der Familie (Urk. 209 S. 14). Vor diesem Hintergrund kann den Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid ohne weiteres beigeplichtet werden, wonach bei den beiden Schwestern, letztlich aber auch bei der Mutter des Privatklägers, die mit Bezug auf die inkriminierten Sexualdelikte ursprünglich ebenfalls als Mitwisserin wegen Mittäterschaft durch strafbare Unterlassung angeklagt war, von den Vorwürfen inzwischen jedoch rechtskräftig freigesprochen worden ist (Urk. 289), aufgrund des familiären Kontextes nicht auszuschliessen ist, dass sie betreffend Aspekte, die sie (wenn auch nur allenfalls in moralischer Hinsicht) tangieren, oder hinsichtlich Situationen, für die sie sich (mit-) verantwortlich fühlen könnten, ein Interesse haben, sich selber oder andere involvierte Personen zu schützen (vgl. Urk. 253 S. 17). Im Übrigen finden sich im angefochtenen Entscheid zutreffende und überzeugende Erwägungen zur Glaubwürdigkeit (Urk. 253 S. 16 ff.), die zu keiner Korrektur oder Ergänzung Anlass geben und worauf deshalb verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO). Zu bemerken ist lediglich, dass es bei der nachfolgenden Beweiswürdigung generell nicht so sehr auf die Glaubwürdigkeit der einzelnen Aussagepersonen ankommt, sondern vorrangig auf die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen abgestellt werden muss.

- 11 - 5.1. Im Rahmen der inhaltlichen Würdigung der Aussagen ist mit der Vorinstanz einleitend zu bemerken, dass das Aussageverhalten des Beschuldigten in mehreren Punkten als unstimmig und inkohärent erscheint. Zwar ist der Verteidigung insofern beizupflichten, als eine beschuldigte Person Vorfälle, die überhaupt nicht stattgefunden haben, naturgemäss kaum mehr als pauschal bestreiten kann (Urk. 220 Rz 126; Urk. 305 Rz 9 i.V.m. Prot. II S. 34). Allein der Umstand, dass der Beschuldigte die Anschuldigungen des Privatklägers, sich an ihm sexuell vergriffen zu haben, ohne nähere Angaben in Abrede stellt, begründet daher noch keine relevanten Zweifel an seinen Unschuldsbeteuerungen. Auffallend ist indes zunächst, dass der Beschuldigte im Verlaufe des Strafverfahrens offensichtlich danach getrachtet hat, den Privatkläger in sehr schlechtem Licht darzustellen, indem er ihn etwa der häufigen Bereitschaft zum Lügen bezichtigte (vgl. Urk. 253 S. 23 f.), oder bei ihm gar – nebst vielen weiteren Herabsetzungen – eine Borderline-Störung vermutet (Urk. 300 S. 2; vgl. auch Prot. II S. 30 f.). Zudem ist den Erwägungen der Vorinstanz zu folgen, soweit sie darin einen Strukturbruch erkennt, dass der Beschuldigte einerseits vorgibt, aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung keine detaillierten Angaben zum strafrechtlich relevanten Geschehen machen zu können, andererseits sich aber durchaus fähig gezeigt hat, über vermeintlich unverfängliche Aspekte wie sein Liebesleben auch dann Aussagen zu machen, wenn die betreffenden Vorgänge etliche Jahre zurückliegen (Urk. 253 S. 23). Mit anderen Worten ist nicht einzusehen, inwiefern die aktuelle gesundheitliche Situation des Beschuldigten auf seine Erinnerung an die eingeklagten Vorfälle massgeblichen Einfluss hat. Vielmehr hat der Beschuldigte auch anlässlich der Berufungsverhandlung eindrücklich gezeigt, dass er über weite Strecken durchaus in der Lage ist, detaillierte Aussagen zu den ihm gemachten

Vorhalten abzugeben (vgl. Prot. II S. 19 ff.). Die gegenteilige Ansicht der Verteidigung ver- fängt mithin nicht (Urk. 305 Rz 8 ff.). Schliesslich legt die Vorinstanz mit schlüssi- ger und nachvollziehbarer Begründung, auf die hier vollumfänglich verwiesen wer- den kann, eingehend dar, weshalb die Ausführungen des Beschuldigten, wonach es sich beim zugegebenen Einführen einer Kerze in den Anus des Privatklägers um einen Gesundheitscheck gehandelt haben soll, als lebensfremde und abwe- gige Schutzbehauptungen einzustufen sind, auf die nicht abgestellt werden kann

- 12 - (Urk. 253 S. 24 f.). Eine sexuelle Motivation des Beschuldigten ist entgegen der Ansicht der Verteidigung nicht von der Hand zu weisen, woran auch die Ausser- gewöhnlichkeit der beschuldigten Sachdarstellung nichts zu ändern vermag (vgl. Urk. 305 Rz 64 ff.). 5.2. Kommt hinzu, dass die Aussagen des Beschuldigten teilweise im Wider- spruch zum übrigen Beweisergebnis stehen. Die Vorinstanz verweist diesbezüg- lich auf die Zeugin G.\_\_\_\_\_, welche die Behauptung des Beschuldigten widerlegt hat, wonach er in jungen Jahren mit ihr sexuellen Kontakt gehabt habe (Urk. 253 S. 28 f.). Dies korrespondiert mit den Aussagen der Ehefrau des Beschuldigten, gemäss denen der Beschuldigte ihr gegenüber nicht nur bereits vor der Heirat mitgeteilt hat, er werde nicht mit ihr schlafen, sondern auch nach der Eheschlies- sung ihr körperlich regelrecht ausgewichen ist und keinerlei Intimitäten zugelas- sen hat (Urk. 12/1 F67, F84 f.; Urk. 12/2 F42, F84 f.). Zudem hat die Zeugin G.\_\_\_\_\_ von sich aus spontan und anschaulich geschildert, dass der Beschul- digte zur Zeit, als sie mit ihm verkehrte, ein merkwürdiges Interesse an ihrem da- mals ca. 15-jährigen Sohn manifestiert hat (Prot. I S. 112), was wiederum mit den Angaben der Nachbarin H.\_\_\_\_\_ übereinstimmt, wonach ihr Sohn, als er zwi- schen 11 und 19 Jahre alt gewesen sei, häufig zu Besuch beim Beschuldigten, u.a. auch in Frankreich und in Barcelona, war (vgl. Urk. 13/17 S. 4 ff.). Auch wenn anlässlich der am Wohnort des Beschuldigten durchgeführten Hausdurchsuchung kein pornografisches Material gefunden wurde, das auf eine pädo- resp. hebe- phile Neigung deuten würde (vgl. Urk. 5), bestehen mithin doch deutliche Anzei- chen dafür, dass sich der Beschuldigte für Knaben im Teenageralter besonders zu interessieren scheint. Wie im angefochtenen Entscheid zu Recht erwogen, kann aus all dem aber nur geschlossen werden, dass der Beschuldigte offensicht- lich bestrebt war, im Strafprozess seine sexuelle Orientierung zu verschleiern, und stattdessen vorzugeben, er habe ein sehr aktives Sexleben mit Frauen ge- pflegt (Urk. 253 S. 29). 5.3. Mit einlässlicher und durchwegs zutreffender Begründung, auf die an die- ser Stelle wiederum zu verweisen ist, verwirft die Vorinstanz sodann den vom Be- schuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholten Einwand (Prot. II

- 13 - S. 22 f., S. 27), er habe nicht nur angesichts seines fortgeschrittenen Alters – während des besonders tatintensiven Anklagezeitraums (ab dem Jahr 2008) war er bereits über 70 Jahre alt – einen reduzierten Sexdrang verspürt, sondern in- folge der Einnahme von Betablockermedikamenten und der vielen Prophylaxen wegen Tropenkrankheiten auch mit Potenzschwierigkeiten zu kämpfen gehabt, zudem habe er auch deshalb keinen Sex mehr gewollt, da bei ihm aufgrund eines vorbestehenden dreifach erlittenen Leistenbruchs bei jeder sexuellen Betätigung sowie beim Samenerguss Schmerzen in den Hoden aufgetreten seien (Urk. 253 S. 31 ff.). Entscheidend ist dabei die Erkenntnis, dass die vorgetragenen Be- schwerden nach fachärztlicher Einschätzung des einvernommenen sachverstän- digen Zeugen vor allem beim Vollzug von Geschlechtsverkehr geeignet sind, ge- wisse Einschränkungen mit sich zu bringen, zumal der Geschlechtsakt wegen der damit verbundenen mechanischen Druckerzeugung im Genitalbereich tatsächlich zu Schmerzen

führen kann. Andere Sexualpraktiken, namentlich die bloss manuelle (oder orale) Stimulierung des Glieds, wie sie im vorliegenden Fall eingeklagt ist, lassen sich jedoch ohne weiteres mit dem vom Beschuldigten dargelegten Beschwerdebild vereinbaren. 5.4. Widerlegt ist überdies die weitere Behauptung des Beschuldigten, er habe erstmals anlässlich seiner Verhaftung vom 8. Juli 2020 von den Vorwürfen des Privatklägers gegen ihn erfahren (Urk. 11/3 F6 S. 3; Prot. I S. 45 f.; vgl. auch Prot. II S. 29). So geht aus den Akten zweifelsfrei hervor, dass die jüngere Stieftochter "E'." den Beschuldigten vor der Inhaftierung davon in Kenntnis gesetzt hat, nachdem sie es zuvor von ihrer älteren Schwester "D'." gehört hatte, der sich der Privatkläger anvertraut hatte (Urk. 13/4 F77 ff.; Prot. I S. 81). Daneben besteht eine Aktennotiz der den Privatkläger betreuenden Sozialen Dienste der Gemeinde F., aus der erhellt, dass ihnen der Privatkläger bereits am 8. November 2019 von einer kürzlich erfolgten Aussprache mit seinem Stiefvater berichtet hat, in der er den Beschuldigten mit dem Vorwurf des sexuellen Missbrauchs als Kind konfrontiert hat (Urk. 26/2 S. 22 f.). Aufschlussreich ist überdies, dass der Beschuldigte zwar keine Kenntnis von den Strafvorwürfen des Privatklägers gehabt haben will, er aber eigenen Aussagen zufolge trotzdem, in sinngemässer Antizipation allfälliger erfundener Missbrauchsanschuldigungen, die

- 14 - konkreten Verjährungsbestimmungen gemäss Strafgesetzbuch recherchiert haben soll, weil er einen Racheakt seitens des Privatklägers befürchtet habe (so auch die Vorinstanz: Urk. 253 S. 30). Zusammenfassend lassen sich den Aussagen des Beschuldigten zahlreiche Unstimmigkeiten und Widersprüche entnehmen. 6.1. Demgegenüber hält die Vorinstanz die Aussagen des Privatklägers, mit denen sie sich eingehend auseinandersetzt und die sie sorgfältig und überzeugend würdigt, für glaubhaft (Urk. 253 S. 22). Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, erweist sich diese vorinstanzliche Einschätzung als sachgerecht. 6.2. So stellt die Vorinstanz zutreffend fest, dass der Privatkläger sowohl zum Kerngeschehen wie auch in Bezug auf gewisse Nebensächlichkeiten ein konstantes und konsistentes Aussageverhalten an den Tag gelegt hat. Obschon seine gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe unterschiedliche Zeitpunkte und verschiedene Orte betreffen, fielen seine Angaben differenziert aus (Urk. 253 S. 19). Der Privatkläger vermochte nicht nur die ersten Übergriffe während des Badens im Hotelpool in Thailand realitätsnah zu schildern, als der Beschuldigte ihm unter Wasser – sowohl über als auch unter der Badehose – an den Penis griff sowie dessen Hand zum eigenen Geschlechtsteil führte (Urk. 10/1 F5, F9 ff.; Urk. 10/3 F97 ff.). Auch mit Bezug auf die Vorfälle in der Schweiz und im Château in Frankreich, wo die Familie zuweilen die Ferien verbrachte, konnte er den Ablauf frei und plausibel schildern, beschrieb er doch eindringlich, wie er jeweils im Bett des Beschuldigten schlafen musste, wo es zur gegenseitigen Masturbation sowie zu Zungenküssen gekommen ist, oder wie er auf der Autofahrt nach Frankreich das Glied des Beschuldigten über der Hose massieren musste (vgl. Urk. 10/1 F8; Urk. 10/3 F161 ff., F358 ff.). Wenn der Beschuldigte diesbezüglich erklärt bzw. erklären lässt, dass die Stiefkinder grundsätzlich nie bei ihm im Bett übernachtet hätten (Prot. II S. 20, S. 28 f.; Urk. 305 Rz 32 ff.), so ist dies nicht nur durch die soeben zitierten Angaben des Privatklägers, sondern auch durch die Aussagen von dessen jüngerer Schwester "E'." anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung klar widerlegt (Prot. I S. 82 f.; s. dazu auch hinten Erw. III. 6.4.). Später kam es dann zu gleichgelagerten Handlungen während des gemeinsamen

- 15 - Fernsehschauens zuhause (vgl. Urk. 10/1 F22, F34; Urk. 10/3 F256). Darüber hinaus wurde der Privatkläger zweimal gezwungen, den Penis des Beschuldigten oral zu stimulieren, wobei es beim zweiten Mal beim Versuch blieb (Urk. 10/1 F46 ff.; Urk. 10/3 F328 ff.). Und einmal kam es schliesslich dazu, dass der Beschuldigte dem Privatkläger zuerst eine rote Kerze in den Anus einführte und danach mit dem Finger anal in ihn eindrang (Urk. 10/1 F35; Urk. 10/3 F266 ff.; Prot. I S. 132). Mit der Staatsanwaltschaft (Urk. 301 S. 2) ist es bezeichnend für den erlebnisbasierten Bezug der privatklägerischen Schilderungen, wenn sich in dessen Aussagen etwa präzise Angaben darüber finden, wie der Beschuldigte bei den sexuellen Übergriffen in seinem Bett jeweils eine hellblaue Alutube aus der Nachttischschublade hervorgezogen und den darin enthaltenen durchsichtigen Gel auf den eigenen Penis sowie denjenigen des Privatklägers aufgetragen habe (vgl. Urk. 10/1 F49; Urk. 10/3 F168 ff., F179 f.). Ebenso vermag der Privatkläger detailliert wiederzugeben, wie der Beschuldigte ihm im Verlaufe der Zeit wiederholt weisgemacht hat, es handle sich um eine "Vater-Sohn-Sache", von der er niemandem etwas erzählen dürfe, insbesondere nicht seiner Mutter (Urk. 10/1 F8, F53; Urk. 10/3 F404). Dem in diesem Kontext vom Beschuldigten erhobenen Einwand, dass dem nicht so gewesen sein könne, weil er nicht Thailändisch spreche und der Privatkläger damals kein Deutsch gesprochen habe (Prot. II S. 20), kann nicht gefolgt werden, da der Privatkläger gerade davon spricht, dass der Beschuldigte ihm anlässlich der chronologisch frühesten geschilderten Übergriffe im Pool in Thailand mittels Gestik zu verstehen gegeben habe, dass er es niemandem erzählen dürfe ("Er machte immer so 'schsch' Zeichen [legt den Finger vor den Mund], dass ich nichts sagen solle" [Urk. 10/3 F97]), was die Differenziertheit der privatklägerischen Aussagen weiter unterstreicht. Der Umstand, dass der Privatkläger in der Lage war, von sich aus über solche Einzelheiten, die sich durch besondere Originalität auszeichnen, anschaulich und lebensnah zu berichten, spricht klar für die Wahrhaftigkeit auch seiner übrigen Aussagen. Kommt hinzu, dass ausgerechnet der ausgefallenste Vorhalt mit der Kerze letztlich anerkannt wird, wenn auch der Beschuldigte diesbezüglich einen sexuellen Kontext vehement von sich weist (vgl. Urk. 11/5 Anhang 1; Prot. II S. 24 f.). Der äussere Ablauf und die äusseren Rahmenbedingungen wurden vom Beschuldigten denn auch

- 16 - betreffend die weiteren Vorwürfe (u.a. gemeinsames Spielen im Pool, gemeinsames Fernsehen auf dem Sofa, Erstellen eines Fotos vom Penis des Privatklägers etc.), grossmehrheitlich anerkannt (vgl. Prot. II S. 20, S. 24; Urk. 307 S. 3). Anlässlich der Berufungsverhandlung anerkannte er zudem, dass der Privatkläger ihn während den Autofahrten nach Frankreich massieren musste, auch wenn es seiner Sachdarstellung folgend der Oberschenkel und nicht der Penis gewesen ist (Prot. II S. 26). Nicht zuletzt fügen sich die Schilderungen des Privatklägers, gemäss denen sein Stiefvater eine rein manuelle (oder orale) Befriedigung von ihm verlangt hat, sehr gut in die fachärztliche Einschätzung ein, wonach der Vollzug von Geschlechtsverkehr für den Beschuldigten angesichts seines Gesundheitszustands allenfalls schmerzhaft gewesen wäre, wohingegen die vom Privatkläger beschriebenen Sexualpraktiken durchaus vorstellbar erscheinen, da sie keine Beschwerden hervorrufen (s. dazu vorn Erw. III. 5.3.). Der Einwand der Verteidigung, die privatklägerischen Beschreibungen der sexuellen Handlungen seien sehr oberflächlich ausgefallen und es fehle ihnen an Detailreichtum, zielt damit ins Leere (Urk. 220 Rz 77 ff.; Urk. 305 Rz 57 f.). Einschränkend zu berücksichtigen ist hingegen, dass sich im Sachverhaltsabschnitt 5 sexuelle Handlungen in örtlicher Hinsicht nur im Château in Colombier (Frankreich) erstellen lassen. Der dem Beschuldigten in diesem Abschnitt

weiter gemachte Vorwurf, dass es auch während Autofahrten zu anderen Ferienorten bzw. an anderen Ferienorten zu sexuellen Handlungen gekommen sein soll (Urk. 71 S. 10 f.), ist unzureichend umschrieben und zu wenig konkretisiert, um eine wirksame Verteidigung zu ermöglichen. Die Anklageschrift genügt in diesem Punkt den gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 9 Abs. 1 StPO nicht, weshalb einer diesbezüglichen Verurteilung das Anklageprinzip entgegensteht. 6.3. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Privatkläger eher zurückhaltende Belastungen gegen den Beschuldigten ausgesprochen hat und sich auch bereit zeigte, über Aspekte Auskunft zu geben, die für ihn peinlich oder sehr unangenehm sind, etwa wenn er zugibt, dass er selber manchmal ebenfalls zum Ortsgasmus gekommen sei (Urk. 10/1 F45; Urk. 10/3 F175). Ebenso gab der Privatkläger von sich aus zur Entlastung des Beschuldigten an, dass dieser den Oralverkehr und die anale Einführung der Kerze abgebrochen hat, als er (der Privat-

- 17 - kläger) signalisiert hat, dass er Schmerzen verspürt, oder als er sich anderweitig dagegen sperrte (Urk. 10/3 F228, 277 ff., F342 ff.). Mit der Staatsanwaltschaft beschrieb der Privatkläger schliesslich auch von sich aus seine eigenen Schwächen, thematisierte seinen Drogen- sowie Alkoholkonsum und gab zu, den Beschuldigten bestohlen zu haben (statt vieler Urk. 10/3 F400, F453, F461), was ebenfalls für seine Glaubhaftigkeit spricht. Wäre es dem Privatkläger tatsächlich einzig darum gegangen, erfundene Anschuldigungen gegen den Beschuldigten vorzubringen, hätte er jedenfalls ohne weiteres die Möglichkeit gehabt, weitaus schwerwiegendere Vorwürfe zu formulieren und sich in einem besseren Licht zu präsentieren. 6.4. Die Vorinstanz übersieht sodann keineswegs die durchaus bestehenden Unstimmigkeiten im privatklägerischen Aussageverhalten, soweit es um die Frage geht, ob der Privatkläger als Kind nachts schlafend von seiner Mutter ins Schlafzimmer des Beschuldigten getragen oder ob er nicht eher sonstwie dorthin begleitet wurde (Urk. 253 S. 20 f.). Entgegen der Auffassung der Verteidigung ist dies indessen der Glaubhaftigkeit seiner authentischen Schilderungen über die sexuellen Übergriffe keineswegs abträglich (vgl. Urk. 220 Rz 11 ff.; Urk. 305 Rz 24 ff., Rz 37 ff.). Der Beschuldigte kann auch aus dem Umstand, dass die Vorinstanz die ursprünglich ebenfalls angeklagte Mutter des Privatklägers (rechtskräftig) freigesprochen hat, von vornherein nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal dieses Urteil nur in unbegründeter Form vorliegt (vgl. Urk. 289), weshalb die entsprechenden Gründe, welche zum Freispruch führten, im Einzelnen unbekannt bleiben. Vielmehr ist denkbar, dass es sich bei der Vorstellung des Privatklägers, öfters von der Mutter ins Schlafzimmer des Stiefvaters hinübergetragen worden zu sein, um eine nachträgliche Projektion handelt, die wahrscheinlich darauf beruht, dass sich dieser – im familieninternen Kontext überhaupt nicht aussergewöhnliche – Vorgang tatsächlich einmal so zugetragen haben dürfte. Aufgrund des kindlichen Alters des Privatklägers (dieser war zu Beginn der entsprechend eingeklagten Handlungen 10- oder 11-jährig) und des langen Zeitablaufs erscheint ein solches Behaupten im Gedächtnis jedenfalls durchaus als nachvollziehbar. Selbstredend ändert diese im ganzen Kontext als Nebensächlichkeit zu beurteilende Tatsache aber nichts daran, dass seine Aussagen in Bezug auf die im stiefväterli-

- 18 - chen Schlafzimmer erlittenen Übergriffe absolut authentisch und real erlebt wirken, wobei sich auch aus den Aussagen seiner jüngeren Schwester "E'. \_\_\_\_\_" wie bereits erwähnt ergibt, dass der Beschuldigte – anders als von diesem geltend gemacht (vgl. Urk. 11/3 F6 S. 4; Prot. II S. 20, S. 28 f.) – sein Bett durchaus mit dem Privatkläger und den übrigen Stiefkindern zu teilen pflegte (Prot. I S. 82 f.). Beigepflichtet werden kann der

Vorinstanz überdies, wenn sie mit überzeugender Begründung zum Schluss kommt, dass die Richtigkeit der Aussagen des Privatklägers hinsichtlich der Massage des Glieds des Beschuldigten während den Autofahrten nach Frankreich nicht dadurch entkräftet werden kann, dass die anderen Fahrzeuginsassen (Mutter und Schwester "E'.\_\_\_\_\_") zwangsläufig etwas davon hätten mitbekommen müssen (Urk. 253 S. 22). Wenn der Beschuldigte und die Verteidigung im Berufungsverfahren erneut argumentieren, dass der Umstand, dass die Mutter und "E'.\_\_\_\_\_" solche Handlungen während den Autofahrten nicht mitbekommen hätten, als Lügensignal zu werten sei (Urk. 305 Rz 21 f., Rz 45 ff.; Prot. II S. 26), dann ist dem entgegenzuhalten, dass der Beschuldigte im Rahmen der Berufungsverhandlung die Massage seines Oberschenkels durch den Privatkläger während genau diesen Autofahrten selbst bestätigte (Prot. II S. 26) und ein solcher Vorgang von den weiteren Fahrzeuginsassen ebenso wenig beobachtet werden konnte. Dementsprechend schliesst der Umstand, dass die Mutter und "E'.\_\_\_\_\_" nichts von der Massage des Glieds des Beschuldigten mitbekommen haben, keineswegs aus, dass es sich nicht so wie vom Privatkläger geschildert ereignet hat. 6.5. Einhergehend mit der Vorinstanz ist im Übrigen zu konstatieren, dass die anfänglich noch kritischen Stellungnahmen der jüngeren Schwester "E'.\_\_\_\_\_" hinsichtlich der privatklägerischen Aussagen deren Glaubhaftigkeit nicht zu erschüttern vermögen (Urk. 253 S. 26 f.). Denn wie bereits im Rahmen der Glaubwürdigkeitsprüfung erläutert, blendet diese bei ihren Aussagen vor allem jene Aspekte aus (wie das Übersehen der Übergriffe auf den Autofahrten), die sie selbst als enge Verwandte des Privatklägers tangieren, oder hinsichtlich derer sie sich mitverantwortlich fühlt (s. dazu vorn Erw. III. 4.). Insbesondere leuchtet auch ein, wenn die Vorinstanz erwägt, dass der Sinneswandel bei "E'.\_\_\_\_\_" sich nicht etwa auf die Wahrnehmung der Ereignisse bezieht – so hatte sie beispielsweise

- 19 - von Beginn Aussagen darüber gemacht, dass der Privatkläger manchmal alleine beim Beschuldigten übernachtet hatte –, sondern einzig auf die Wertung bzw. Interpretation derselben (Urk. 253 S. 27). Das gilt letztlich auch für ihre Behauptung, wonach der Privatkläger – was von ihm bestritten wurde (Prot. I S. 135 f.) – stets den Willen gehabt habe, im Auto auf dem Beifahrersitz mitfahren zu können (vgl. Prot. I S. 80 f.). Die Aussagen von "E'.\_\_\_\_\_" taugen mit anderen Worten nicht als zentrales Entlastungsargument für den Beschuldigten, zumal die Ereignisse für sie auch nicht dieselbe Tragweite hatten wie für den Privatkläger, erlebte sie persönlich doch keinen sexuellen Missbrauch. 6.6. Zu folgen ist der Vorinstanz ausserdem, soweit sie mit Blick auf die Verlässlichkeit der privatklägerischen Aussagen in zeitlicher Hinsicht erwägt, in Fällen wie dem vorliegenden, bei dem die zu untersuchenden Sachverhalte schon etliche Jahre zurückliegen, sei es nahezu unmöglich, Ungenauigkeiten betreffend Jahreszahlen zu verhindern (Urk. 253 S. 22). Entsprechend verfängt es nicht, wenn die Verteidigung in diesem Zusammenhang moniert, es bestünden erhebliche Diskrepanzen zwischen den einzelnen Zeitangaben des Privatklägers (vgl. Urk. 220 Rz 83 f.; Urk. 305 Rz 59 f.). Immerhin ist hinsichtlich der zeitlichen Komponente zum einen anzufügen, dass nach Darstellung der Mutter des Privatklägers der Beschuldigte erst ab dem Jahr 2004 begann, sie nicht in Bangkok, sondern in der Nähe ihres thailändischen Heimatortes in I.\_\_\_\_\_ zu besuchen, wo er in jenem Hotel übernachtete, zu dem der Swimmingpool gehörte, in dem die ersten sexuellen Übergriffe stattfanden (Urk. 223 Rz 45). Zugunsten des Beschuldigten ist demnach davon auszugehen, dass die inkriminierten Handlungen nicht vor dem 9. Geburtstag des Privatklägers am tt.mm.2004 anfangen. Zum anderen äusserte sich der Privatkläger unklar darüber, wann die Übergriffe endeten, sprach er doch davon, dass dies

gewesen sei, als er in die 3. Sekundarschule oder ins 10. Schuljahr kam (Urk. 10/3 F400), was auf den Zeitraum 2013/2014 zutrifft (vgl. hierzu die vom Privatkläger erstellte Timeline sub Urk. 4). Entgegen der Verteidigung lässt sich gestützt auf die Aussage von "D'.\_\_\_\_", gemäss welcher der Privatkläger ihr gegenüber gesagt habe, dass die Übergriffe bis zu seinem 15. bzw. 16. Altersjahr andauert hätten (vgl. Urk. 220 Rz 83; Urk. 305 Rz 59 f.), keine kürzere Zeitdauer belegen, da der Privatkläger als Primärquelle den Zeitraum am

- 20 - genauesten wiedergeben kann und deshalb vorderhand auf seine Aussagen abzustellen ist. Andererseits gibt es dafür, dass das dem Beschuldigten vorgeworfene Verhalten bis ins Jahr 2014 andauerte, keine eindeutigen Belege. Wiederum zugunsten des Beschuldigten ist deshalb anzunehmen, dass es vielmehr spätestens mit Erreichen des 18. Altersjahrs des Privatklägers am tt.mm.2013 ein Ende nahm. Ebenfalls relativierend ist schliesslich zu beachten, dass sich die eingeklagten sexuellen Handlungen in einer solchen Regelmässigkeit ereigneten, dass es sich für den Privatkläger anfühlte, als hätten diese praktisch täglich stattgefunden (Urk. 10/1 F51; Urk. 10/3 F188). Obschon gestützt darauf zweifellos auf eine hohe zeitliche Intensität geschlossen werden kann, lässt sich indessen entgegen der Umschreibung in der Anklage nicht nachweisen, dass es über Jahre hinweg mehrmals pro Woche zu Übergriffen kam, sondern dass diese in längeren, wenn auch letztlich nicht eruierbaren Zeitintervallen erfolgten. 6.7. Von Bedeutung ist ferner, dass das Aussageverhalten des Privatklägers durch die Entstehungsgeschichte der das Strafverfahren einleitenden Anzeige eine erhebliche Validierung erfährt. So hat die Staatsanwaltschaft richtigerweise darauf hingewiesen, dass der Privatkläger sich über Jahre hinweg nicht getraut hat, über die hier zu beurteilenden Vorkommnisse zu reden. Erst das Zusammentreffen mit der psychologisch geschulten Zeugin J.\_\_\_\_ am ...-Fest 2019, die ihn in der Folge dabei unterstützte, erstmals fachliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, brachte dann den Stein ins Rollen. Anschliessend bedurfte es einer mehrmonatigen Aufarbeitung der Erlebnisse und eines erfolglosen Versuchs, mit seinem Stiefvater eine versöhnliche Klärung zu erreichen, bis sich der Privatkläger schliesslich doch dafür entschied, den Beschuldigten anzuzeigen (zum Ganzen: Urk. 209 S. 8 f.; vgl. auch Urk. 301 S. 3). Mit der Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft spricht ein solches Vorgehen eindeutig gegen die vom Beschuldigten angeführten Motive, weshalb der Privatkläger gegen ihn Strafanzeige erhoben haben soll, namentlich den vom Beschuldigten behaupteten Racheakt, wonach der Privatkläger u.a. deshalb Strafvorwürfe gegen ihn erhoben haben soll, weil dieser zuvor vom Wohnhaus in F.\_\_\_\_ weggewiesen worden war. Es wäre denn auch völlig sinnwidrig, wenn der Privatkläger im Falle einer geplanten Falschanzeige den Beschuldigten im Voraus direkt mit den erfundenen Anschuldigungen kon-

- 21 - frontiert und dabei sogar noch eine Entschuldigung von diesem erwartet hätte (Urk. 253 S. 30 f.; so auch die Staatsanwaltschaft in Urk. 301 S. 3 f.). Ebenso wenig lässt sich die Entstehungsgeschichte der Anzeige mit der Mutmassung des Beschuldigten vereinbaren, dass der Privatkläger durch die gegen ihn erhobenen Vorwürfe versucht haben könnte, an Geld zu kommen bzw. ihn zu erpressen (vgl. Prot. II S. 30). Einhergehend mit der Vorinstanz sind auf Seiten des Privatklägers vielmehr auch bezüglich der Person des Beschuldigten weder Übertreibungstendenzen noch Neigungen zur Aggravation zu beobachten (Urk. 253 S. 20). Im Gegenteil zollt der Privatkläger dem Beschuldigten trotz der schweren Straftaten, die er diesem anlastet, nicht nur seine grosse Bewunderung für alles, was dieser im Leben erreicht habe, sondern spricht ihm auch seinen Dank dafür aus,

dass er in die Schweiz habe kommen dürfen (Urk. 10/1 F3 f.; Urk. 10/3 F41 ff.). Dies spricht dagegen, dass der Privatkläger versuchen würde, aus einer Falschbelastung des Beschuldigten wirtschaftliches Kapital zu schlagen. 6.8. Nicht zu beanstanden ist zudem, wenn die Vorinstanz zur zusätzlichen Bekräftigung der Glaubhaftigkeit der privatklägerischen Sachdarstellung die Aussagen verschiedener Drittpersonen hinzuzieht. Dies gilt namentlich für diejenigen der eng mit dem Privatkläger befreundeten Zeugen K.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_, die ausgeführt haben, es passe nun alles zusammen und dessen ungewöhnliches Verhalten in der Vergangenheit ergebe plötzlich Sinn, oder diejenigen der involvierten Fachpersonen wie M.\_\_\_\_\_ von der Sozialberatung, N.\_\_\_\_\_ von der Opferberatungsstelle und vor allem O.\_\_\_\_\_ als behandelnder Psychotherapeut, die allesamt übereinstimmend festgehalten haben, sie hätten zu keinem Zeitpunkt Zweifel an dessen Schilderungen gehabt (vgl. Urk. 253 S. 35). Obschon die betreffenden Aussagepersonen höchstens die ihnen gegenüber gemachten Aussagen direkt bezeugen können, nicht aber, ob deren Inhalt wahrheitsgetreu ist, ist die Berücksichtigung solcher Aussagen vom Hörensagen im Rahmen der strafprozessualen Beweiswürdigung nach der Gerichtspraxis durchaus gestattet (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1403/2021 vom 9. Juni 2022 E. 2.4 m.w.H.). Dementsprechend sind die Aussagen dieser Drittpersonen entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 305 Rz 71) nicht gänzlich irrelevant, sondern runden mit der Staatsanwaltschaft (Urk. 301 S. 7) das Bild ab.

- 22 - 6.9. Schliesslich ist beizufügen, dass der Privatkläger ungefähr im selben Zeitraum wie gegen den Beschuldigten auch gegen P.\_\_\_\_\_ Strafanzeige erstattet hat (vgl. dazu Urk. 10/2). Der Umstand, dass P.\_\_\_\_\_ in der Folge im Rahmen eines abgekürzten Verfahrens, das zwangsläufig ein Geständnis der beschuldigten Person voraussetzt (vgl. Art. 358 Abs. 1 StPO), wegen mehrerer Sexualdelikte verurteilt wurde, die er zum Nachteil des zum Tatzeitpunkt 15-jährigen Privatklägers begangen hatte, zeugt davon, dass sich in jenem Fall die privatklägerischen Anschuldigungen, die dieser gegenüber den Strafbehörden erhoben hat, als wahr herausgestellt haben (so auch die Vorinstanz: Urk. 253 S. 35 f.). Darüber hinaus ist der Fall rund um P.\_\_\_\_\_ – anders als von der Verteidigung dargestellt (Urk. 305 Rz 74) – auch nicht als gänzlich vom vorliegenden Fall unabhängig zu betrachten, zumal dieser unbestrittenermassen ein langjähriger Freund des Beschuldigten war und Letzterer dem Privatkläger die Arbeitsmöglichkeit bei P.\_\_\_\_\_ vermittelt hatte.

#### **E. 4.1**

Hinsichtlich der geforderten Genugtuung sind für deren Festsetzung im Einzelfall das subjektive Empfinden der geschädigten Person und die konkrete immaterielle Unbill, die sie durch das schädigende Ereignis erlitten hat, massgebend (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B\_531/2017 vom 11. Juli 2017 E. 3.3.2; 6B\_768/2014 vom 24. März 2015 E. 3.3 m.w.H.). Bei sexuellen Übergriffen im Rahmen eines sozialen Abhängigkeitsverhältnisses während eines längeren Zeitraums mit wiederholt erzwungenem vaginalen, oralen oder analen Geschlechts-

- 35 - verkehr werden praxisgemäss auch ohne besondere Brutalität der Taten regelmässig Genugtuungen zwischen Fr. 30'000.– und Fr. 50'000.– zugesprochen. Bei besonderer Brutalität oder Intensität der Taten liegt die zugesprochene Genugtuung noch höher und erreicht in Einzelfällen einen Betrag über Fr. 200'000.– (vgl. HÜTTE/LANDOLT, Genugtuungsrecht, Band 1, S. 195 ff.).

#### **E. 4.2**

Die sexuellen Übergriffe des Beschuldigten auf den Privatkläger erfolgten über mehrere Jahre hinweg und in regelmässiger Kadenz. Zwar sind durchaus schwerwiegendere Fälle sexuellen Missbrauchs denkbar, kam es doch weder zu erzwungenem Geschlechtsverkehr und abgesehen von Einzelfällen auch nicht zu oralen und analen Sexualpraktiken. Zudem waren die Übergriffe nicht von besonderer Brutalität geprägt. Gleichwohl fällt schwer ins Gewicht, dass der Beschuldigte die ihm als Stiefvater zukommende Machtposition und die existenzielle Abhängigkeit des Privatklägers schamlos ausnützte, um seine eigenen sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Zudem ist aktenkundig, dass die Straftaten des Beschuldigten bereits zu einer konkreten und schwerwiegenden Schädigung der seelischen Entwicklung des Privatklägers geführt haben (Urk. 21/1; vgl. auch Urk. 302 S. 4 und Prot. II S. 34). Der Privatkläger wurde damit Opfer eines schweren sexuellen Missbrauchs in Kombination mit einer gravierenden, andauernden Verletzung seiner Persönlichkeit. Unter diesen Umständen erweist sich die zugesprochene Genugtuung von Fr. 50'000.– für den Privatkläger als sachgerecht, weshalb der vorinstanzliche Entscheid in diesem Punkt zu bestätigen ist (Urk. 253 S. 47 f.), zumal sich auch die Verteidigung im Berufungsverfahren – wie bereits vor Vorinstanz – zu diesem Punkt, namentlich der Höhe einer allfälligen Genugtuung, nicht substantiiert geäußert hat (vgl. Urk. 220 Rz 138; Urk. 305 Rz 89). Ebenso ist die unbestritten gebliebene Zinsregelung der Vorinstanz zu übernehmen (Urk. 253 S. 48). Folglich ist die Genugtuungssumme ab dem tt.mm.2011 mit 5 % zu verzinsen.

VII. Kostenfolgen 1. Dass die Vorinstanz dem Beschuldigten die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens vollumfänglich auferlegt hat sowie hin-

- 36 - sichtlich der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Privatklägervertretung einen Nachforderungsvorbehalt angebracht hat (Dispositivziffern 11 bis 12), ist – nachdem die gegen ihn ergangenen Schuldsprüche im Berufungsverfahren zu bestätigen sind – so zu belassen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Hingegen erscheint es nicht angemessen, dem Beschuldigten nachträglich zusätzlich die Kosten des Beschwerdeverfahrens UB210004-O von Fr. 1'200.–, über welche die Vorinstanz nicht befunden hat, aufzuerlegen, weshalb diese auf die Gerichtskasse zu nehmen sind.

#### **E. 4.3**

Verschuldensmässig zu bemessen sind zudem die unter Art. 187 StGB fallenden sexuellen Handlungen, die der Beschuldigte vorgenommen hat, als der Privatkläger noch unter 16 Jahre alt war. Wie bei den vorstehenden Ausführungen zum Tatbestand der sexuellen Nötigung ist auch hier zu berücksichtigen, dass vor dem Hintergrund aller Handlungsweisen von sexuellen Handlungen auch schwerere Übergriffe als die vorliegend zu beurteilenden vorstellbar sind. Ergänzend ist allerdings in diesem Zusammenhang anzufügen, dass der Privatkläger zum Zeitpunkt der ersten Tathandlungen im Jahr 2004 noch sehr weit vom Erreichen des jugendlichen Schutzalters entfernt war und dass sich der Tatzeitraum (7 Jahre) über einen erheblichen Teil seiner Vorpubertät bzw. Pubertät erstreckte. In subjektiver Hinsicht ist wiederum Direktvorsatz zu bejahen, wusste doch der Beschuldigte jederzeit genau um das Alter des Privatklägers, und ging es ihm einzig um die Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse. Auch diesbezüglich ist das Verschulden des Beschuldigten folglich im mittelschweren Bereich anzusiedeln. Iso liert betrachtet käme die Strafe für diese Taten auf 2 Jahre zu stehen.

#### **E. 4.4**

Im Rahmen der gebotenen Asperation ist zudem zu berücksichtigen, dass der mehrfache Verstoss gegen Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sachlich, zeitlich und personell praktisch mit der zuvor abgegoltenen mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 StGB zusammenfällt und es letztlich einzig deshalb zur Anwendung beider Tatbestände kommt, weil ein Fall von echter Idealkonkurrenz vorliegt. Unter diesen Umständen erweist sich die vorinstanzliche Beurteilung, die ausgehend von einer Strafe von 4 Jahren eine Asperation um 2 Jahre vornimmt, wiederum als zu streng (Urk. 253 S. 40). Als angezeigt erscheint es demgegenüber, die Einsatzstrafe für die sexuellen Nötigungen aufgrund des zusätzlichen Unrechtgehalts im Rahmen der Strafnorm betreffend sexuelle Handlungen mit Kindern um 1 Jahr zu erhöhen. Unter Berücksichtigung der Tatkomponente für

- 30 - beide Delikte beträgt die Einsatzstrafe mithin 6 Jahre (entsprechend 5 Jahre zzgl. 1 Jahr). 5.1. In Bezug auf die Täterkomponente hat die Vorinstanz die persönlichen Verhältnisse des heute 86-jährigen Beschuldigten zutreffend dargelegt. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann an dieser Stelle vollumfänglich darauf verwiesen werden (Urk. 253 S. 40 f.). Ergänzend ist anzufügen, dass der Beschuldigte von seiner Ehefrau, welche im Anbau des Einfamilienhauses wohnt und von ihm finanziell unterstützt wird, faktisch getrennt lebt und er keinen persönlichen Kontakt mehr zu ihr und den Stiefkindern hat (Prot. II S. 12 f., S. 16). Seine aktuelle AHV-Rente beträgt Fr. 2'400.–. Zusätzlich erhält er eine jährliche Lebensrente von Fr. 42'000.–, welche indes gesamthaft an die Vermieterin seiner Wohnliegenschaft abgetreten ist. Über weiteres Einkommen, welches ins Gewicht fallen würde, verfügt der Beschuldigte nicht. Namentlich erhält er keine Dividende aus der Q.\_\_\_\_\_ Beteiligungsgesellschaft und erzielt auch keine namhaften Einkünfte aus Mandaten mehr. Sein Vermögen beziffert er auf ungefähr Fr. 650'000.–, wobei dieses fast vollständig in der Q.\_\_\_\_\_ Beteiligungsgesellschaft gebunden ist (Prot. II S. 13 ff.). Hinsichtlich seines Gesundheitszustands hat sich im Verlaufe des Berufungsprozesses im Wesentlichen nichts Neues ergeben. Der betagte Beschuldigte leidet nach wie vor an Schwerhörigkeit und kognitiven Defiziten, namentlich einer Beeinträchtigung seines Kurzzeitgedächtnisses, was ihn einstweilen aber nicht daran hindert, ein selbständiges Leben zu führen und seinen Alltag mehrheitlich ohne externe Pflege- und Betreuungshilfe zu meistern. Gemäss eigener Aussage beträgt seine Lebenserwartung noch ungefähr 3 Jahre (Prot. II S. 12, S. 16; vgl. auch Urk. 276 und Urk. 292). Insgesamt hinterlässt der Beschuldigte mit der Vorinstanz (Urk. 253 S. 41) aber einen gebrechlichen und gesundheitlich beeinträchtigten Eindruck. Folgerichtig ist ihm – selbst unter Berücksichtigung, dass eine erhöhte Strafempfindlichkeit nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich nur bei aussergewöhnlichen Umständen bejaht wird (Urteil des Bundesgerichts 7B\_240/2022 vom 1. Februar 2024 E. 5.2.2 m.w.H.) – aufgrund seines fortgeschrittenen Alters, seiner Schwerhörigkeit und der Tatsache, dass er im Zuge seiner letzten Inhaftierung erhebliche kognitive Defizite erlitt (vgl. exemplarisch Urk. 121), eine – wenn auch nur in geringem Masse – erhöhte Straf-

- 31 - empfindlichkeit zu attestieren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_31/2011 vom 27. April 2011 E. 3.4.4), welche mit einer Strafminderung von 3 Monaten zu berücksichtigen ist. Der Vollständigkeit halber ist im Übrigen zu betonen, dass die Behandlung und Heilung kranker oder altersgebrechlicher Gefangener im Rahmen des Strafvollzugs von Gesetzes wegen sichergestellt werden muss, bei Bedarf auch im Rahmen einer abweichenden Vollzugsform gemäss Art. 80 StGB (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1219/2021 vom 22. Mai 2023 E. 4.2.4 m.w.H.). 5.2. Strafzumessungsneutral sind sodann die

Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten (Urk. 297) ebenso wie die fehlende Einsicht und Reue zu werten. 5.3. Richtig erkannt hat die Vorinstanz im Weiteren, dass für die Taten, die vor Erreichen des 12. Altersjahrs des Privatklägers am tt.mm.2007 begangen wurden, rückwirkend der spezielle Strafmilderungsgrund des heutigen Art. 101 Abs. 2 StGB greift, weil im Zeitpunkt der Fällung des erstinstanzlichen Urteils am 21. November 2022 bei diesen unverjähbaren Taten die ordentliche Verjährungsfrist an sich abgelaufen wäre (Urk. 253 S. 39). Zusätzlich kommt sodann hinsichtlich derjenigen Taten, die bei Erlass des erstinstanzlichen Urteils mehr als 10 Jahre zurücklagen, mithin die vor dem November 2012 begangen wurden und bei denen 2/3 der 15-jährigen Verjährungsfrist abgelaufen ist (vgl. zu dieser Verjährungsdauer: Art. 97 Abs. 1 lit. b aStGB), der allgemeine Strafmilderungsgrund von Art. 48 lit. e aStGB in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung zur Anwendung (OFK StGB-HEIMGARTNER, Art. 48 N 10 ff.). Insgesamt rechtfertigt sich hierfür eine leichte Strafreduktion um weitere 3 Monate. 5.4. Zu übernehmen ist schliesslich die Einschätzung der Vorinstanz, wonach wie von der Verteidigung moniert das strafprozessuale Beschleunigungsgebot verletzt wurde, weil trotz andauernder Inhaftierung des Beschuldigten zwischen Anklageerhebung und Durchführung der erstinstanzlichen Hauptverhandlung rund

## **E. 7**

Nach dem Gesagten ist zusammengefasst festzuhalten, dass die Aussagen des Privatklägers detailgetreu sowie im Wesentlichen widerspruchsfrei und damit insgesamt glaubhaft wirken, weshalb zur Erstellung des Sachverhalts grundsätzlich darauf abzustellen ist, wohingegen die Entlastungsversuche des Beschuldigten in keiner Weise zu überzeugen vermögen. Schlussfolgernd ergibt sich aufgrund der privatklägerischen Aussagen sowie gestützt auf das übrige Untersuchungsergebnis, dass der Anklagesachverhalt – mit den vorstehend genannten Relativierungen in örtlicher und zeitlicher Hinsicht (s. dazu vorn Erw. III. 6.2. und Erw. III. 6.6.) – auch im Berufungsverfahren als erstellt zu erachten ist. IV. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz würdigt das Verhalten des Beschuldigten anklagegemäss als mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB sowie als mehrfache sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 StGB (Urk. 253 S. 36 f.).

- 23 - 2. Fraglos fallen die inkriminierten Handlungsweisen des Beschuldigten (gegenseitiges Betasten des Glieds, gegenseitige Masturbation und Zungenküsse, passiver Oralverkehr, Einführen einer Kerze und eines Fingers in den privatklägerischen Anus sowie Massieren-lassen des Glieds über der Hose) allesamt unter den Tatbestand von Art. 187 Ziff. 1 StGB, soweit sie sich im rechtlich relevanten Zeitraum bis zum Erreichen des 16. Altersjahrs durch den Privatkläger am tt.mm.2011 ereignet haben. Zu präzisieren ist einzig, dass es dabei ausschliesslich um die Vornahme von sexuellen Handlungen geht, die einen körperlichen Kontakt zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger umfassen, weshalb die Tatbestandsvariante von Abs. 1 des Art. 187 Ziff. 1 StGB zur Anwendung gelangt (BSK StGB II-MAIER, Art. 187 N 10 f.).

### **E. 7.1**

Gestützt auf Art. 51 StGB ist daran die von ihm erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft anzurechnen, die von der Verhaftung am 8. Juli 2020 (Urk. 37) bis zur Entlassung durch die Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Juli 2022 dauerte (Urk. 175 bzw. Urk. 178), was insgesamt 731 Tage ergibt.

## **E. 7.2**

Ferner sind – wie von der Verteidigung zu Recht vorgetragen (Urk. 305 Rz 84 ff.) – Ersatzmassnahmen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung analog der Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. Bei der Bemessung der anrechenbaren Dauer ist der Grad der Beschränkung der persönlichen Freiheit im Vergleich zum Freiheitsentzug bei Untersuchungshaft zu berücksichtigen. Dabei kommt dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zu (vgl. BGE 140 IV 74 E. 2.4; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1225/2019 vom 8. April 2020 E. 3.2; je m.w.H.). Für den Beschuldigten gilt seit seiner Entlassung aus der Sicherheitshaft und damit seit rund 21 Monaten ein Ausreiseverbot und damit verbunden eine Ausweis- und Schriftensperre sowie eine tägliche Meldepflicht (Urk. 175; Urk. 227; Urk. 263). Bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung galt für ihn zudem ein Kontaktverbot zum Privatkläger und der Zeugin G.\_\_\_\_\_ (Urk. 175), was ihn aber gemäss eigener Aussage nicht nennenswert einschränkte und deshalb von vornherein zu vernachlässigen ist (vgl. Urk. 305 Rz 86). Bei der Anrechnung der übrigen Ersatzmassnahmen ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte bei deren Anordnung bereits knapp 85-jährig war und seit jeher gesundheitlich stark angeschlagen und deshalb in seiner Mobilität erheblich eingeschränkt ist. In diesem Sinne gab er anlässlich der Berufungsverhandlung auch zu Protokoll, dass er

- 33 - aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sei, nach Frankreich zu fahren und sein Château zu besuchen. Er habe nur schon Mühe, die 15 Meter vom Haus zum Briefkasten zurückzulegen. Er gehe überhaupt nicht raus, ausser wenn er zum Arzt müsse. Reisen ausserhalb der Schweiz sei nicht mehr möglich (Prot. II S. 18). Schliesslich dürfte den pensionierten Beschuldigten vor diesem Hintergrund auch die telefonische Meldepflicht nicht allzu stark belastet haben. Folgerichtig rechtfertigt sich eine Anrechnung der Ersatzmassnahmen an die Gesamtstrafe im Umfang von ungefähr einem Zehntel und damit 60 Tagen, zumal die Ersatzmassnahmen für den Beschuldigten eine wesentlich geringere Belastung als die Untersuchungshaft darstellten und in Anbetracht seiner persönlichen Situation kaum grundrechtsbeschränkende Auswirkungen hatten.

## **E. 7.3**

Zusammengefasst sind 791 Tage (731 Tage zzgl. 60 Tage), welche der Beschuldigte durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie durch Ersatzmassnahmen erstanden hat, an die Freiheitsstrafe anzurechnen. 8. Angesichts der Strafhöhe kommt die Gewährung des voll- oder teilbedingten Strafvollzugs (Art. 42/43 aStGB) von vornherein nicht in Frage. Die Freiheitsstrafe ist daher zu vollziehen. VI. Zivilbegehren 1. Mit dem angefochtenen Urteil wurde in Gutheissung der privatklägerischen Zivilbegehren festgestellt, dass der Beschuldigte dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist und dass er eine Genugtuung von Fr. 50'000.– nebst Zins zu leisten hat (Urk. 253 S. 44 ff.). Berufungsweise lässt der Beschuldigte demgegenüber den Antrag stellen, es seien sämtliche Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen abzuweisen bzw. eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen (Urk. 220 Rz 138; Urk. 305 S. 2 und Rz 89). 2. Die Vorinstanz hat sich umfassend und zutreffend mit den rechtlichen Grundlagen adhäsionsweise geltend gemachter Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen auseinandergesetzt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf diese Erwägungen vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 253 S. 44 ff.).

- 34 -

## **E. 9**

Jahre alt geworden. Dennoch kam ihm eigenen Aussagen zufolge bereits damals das Verhalten des Beschuldigten, der den Penis des Privatklägers ergriff und mit seiner Hand diejenige des Privatklägers an den eigenen Penis heranführte, merkwürdig vor und empfand er die Situation als unangenehm (Urk. 10/1 F11 f.). Folgerichtig war der Privatkläger bereits zu Beginn des Tatzeitraums kein Kleinkind mehr und war seine Urteilsfähigkeit betreffend Sexuelles – wenn auch noch nicht voll ausgebildet – dem Grundsatz nach von Anfang an vorhanden. Kommt hinzu, dass der Beschuldigte den Privatkläger schon bei dieser Gelegenheit mit dem Halten des Fingers vor dem Mund und Zischlauten dazu aufforderte, sich nicht bemerkbar zu machen (Urk. 10/3 F97), was im offensichtlichen Bestreben geschah, zu vermeiden, dass man von den umstehenden Personen (allen voran von der Mutter des Privatklägers) entdeckt wird. Daraus ist zu schliessen, dass auch dem Beschuldigten bewusst war, dass der Privatkläger in seiner Entwicklung immerhin bereits so weit war, dass man ihn während der Vornahme der sexuellen Handlungen zum Stillhalten ermahnen musste.

- 25 -

#### **E. 11**

Monate vergingen (Urk. 253 S. 41 f.). Kommt hinzu, dass seit Einreichung der verfahrenseinleitenden Strafanzeige des Privatklägers vom 26. Februar 2020 inzwischen mehr als 4 Jahre vergangen sind, was auch insgesamt betrachtet eine überlange Prozessdauer darstellt. Dem ist mit einer merklichen Strafminderung um 6 Monate Rechnung zu tragen.

- 32 - 5.5. Angesichts der erhöhten Strafempfindlichkeit des Beschuldigten, der festgestellten Verletzung des Beschleunigungsgebots und der Strafminderung gestützt auf Art. 101 StGB bzw. Art. 48 aStGB ist im Rahmen der Täterkomponente eine Strafreduktion um gesamthaft 12 Monate (3 Monate zzgl. 3 Monate zzgl. 6 Monate) vorzunehmen. Die aufgrund der Tatkomponente ermittelte Einsatzstrafe (6 Jahre) ist dadurch auf 5 Jahre herabzusetzen. 6. In Würdigung aller aufgeführten Strafzumessungsgründe ist der Beschuldigte deshalb mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren zu bestrafen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.